

Statuten von Alzheimer Schweiz

Art. 1 Name

Alzheimer Schweiz [Alzheimer Suisse] [Alzheimer Svizzera] ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Alzheimer Schweiz hat ihr Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Alzheimer Schweiz bezweckt:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Menschen, die von Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Förderung von:
 - Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Angehörigengruppen;
 - optimalen Pflege- und Betreuungsformen;
 - Ausbildungsangeboten;
 - Forschung;
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Alzheimervereinigungen und Demenzfachleuten des In- und Auslandes.

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Alzheimer Schweiz besteht aus Einzelmitgliedern, Partner-/Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebend), Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- ² Einzelmitglieder und Partner-/Familienmitglieder sind natürliche, Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche die Ziele von Alzheimer Schweiz unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.
- ³ Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- ⁴ Mitglieder einer Sektion sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.
- ⁵ Alzheimer Schweiz und die Sektion erheben einen einzigen Mitgliederbeitrag.

- ⁶ In den Kantonen ohne Sektion entscheidet der Zentralvorstand ohne Angabe von Gründen über Aufnahme und Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen.
In den Sektionen entscheidet der Sektionsvorstand ohne Angabe von Gründen über Aufnahme und Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen.
- ⁷ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren oder Ausschluss.

Art. 5 Organe

Die Organe von Alzheimer Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Zentralvorstand;
- die Kontrollstelle.

Art. 6 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegierten der Sektionen bilden die Delegiertenversammlung.
- ² Vertretungsrecht:
- jede Sektion hat Anrecht auf 2 Delegierte;
 - Sektionen mit 201 - 300 Mitgliedern haben 3 Delegierte;
 - je weitere 200 Mitglieder geben Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten.
- ³ Nach Möglichkeit sollten die Hälfte der Delegierten Angehörige von Demenzkranken sein.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung tritt einmal pro Jahr zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie kann vom Zentralvorstand zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auch einberufen werden, falls dies von einem Drittel der Sektionen schriftlich verlangt wird.
- ⁵ Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss den Delegierten mindestens 3 Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Ist eine Statutenänderung vorgesehen, muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Alzheimer Schweiz.
- ² Sie
 - wählt den Zentralvorstand und dessen Präsidenten/Präsidentin, bestimmt die Kontrollstelle und ernennt die Ehrenmitglieder;
 - genehmigt das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Zentralvorstands;
 - setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest;
 - genehmigt den Geschäftsbericht des Zentralvorstandes und die Rechnung von Alzheimer Schweiz;
 - nimmt Stellung zu allen Vorschlägen, die vom Zentralvorstand oder von einer Sektion unterbreitet werden;
 - anerkennt auf Empfehlung des Zentralvorstandes neue Sektionen;
 - ändert die Statuten und kann die Vereinigung auflösen.
- ³ Die Sektionen müssen allfällige Vorschläge und Anträge dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
- ⁵ Der Änderung der Statuten müssen zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Art. 8 Zentralvorstand

- ¹ Der Zentralvorstand umfasst maximal 11 Mitglieder, worunter auch Angehörige von Demenzkranken angemessen vertreten sind.
- ² Die Zusammensetzung des Zentralvorstandes soll soweit als möglich den verschiedenen Landesgegenden der Schweiz entsprechen.
- ³ Der Zentralvorstand organisiert sich selbst.
- ⁴ Die Mitglieder des Zentralvorstands und der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin werden für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit von vier Jahren ist möglich. Bei neu gewählten Mitgliedern des Zentralvorstands gilt diese Regelung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderung. Im Sinne einer Übergangslösung können Mitglieder, die bereits vor 2018 dem Zentralvorstand angehörten, 2018 und 2020 für jeweils zwei Jahre wiedergewählt werden.

- ⁵ Zentralvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- ⁶ Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Fachspezifische Arbeiten für die Vereinigung werden entschädigt. Für die Aktivitäten der Zentralvorstandsmitglieder, die über die normalen Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit hinausgehen, wird eine Entschädigung ausgerichtet. Der Zentralvorstand erlässt dazu ein Reglement. Dieses Reglement muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Art. 9 Aufgaben des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht auf Grund der Statuten einem anderen Organ zustehen, insbesondere aber für die:
- Festlegung und Umsetzung der Vereinspolitik;
 - Koordination der Arbeit der Sektionen;
 - Erstellen von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - Finanzierung von Alzheimer Schweiz;
 - Anstellung, Pflichtenhefte, Führung und Entlassung des Kaders der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der Regeln des Personalreglements.
 - Vertretung der Vereinigung gegen aussen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;
 - Ernennung von ständigen Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben;
 - Kontakte mit den eidgenössischen Behörden und den auf nationaler Ebene wirkenden Institutionen und Medien;
 - Vertretung in internationalen Gremien.
- ² Die Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Organe werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, soweit sie nicht in den Statuten vorgegeben sind.

Art. 10 Patronatskomitee

Das vom Zentralvorstand gewählte Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich für die Anliegen von Alzheimer Schweiz engagieren.

Art. 11 Sektionen

- ¹ Alzheimer Schweiz anerkennt pro Kanton eine Sektion mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein nach Art. 60 ff des Schweiz. ZGB). Die Sektionen sind an die Statuten von Alzheimer Schweiz gebunden.
- ² Die Sektionen werden nach Genehmigung ihrer Statuten auf Empfehlung des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung anerkannt.
- ³ Änderungen der Sektionsstatuten sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Alzheimer Schweiz und den Sektionen wird vertraglich geregelt.
- ⁵ Sektionen, die ihre statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen grob missachten, können auf Empfehlung des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 12 Konferenz der Sektionspräsident_innen

- ¹ Die Sektionspräsidenten und Sektionspräsidentinnen treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit einer Delegation des Zentralvorstandes unter der Leitung des Zentralpräsidenten/der Zentralpräsidentin.
- ² Die Präsidentenkonferenz hat konsultativen Charakter und unterbreitet ihre Vorschläge dem Zentralvorstand.

Art. 13 Zentralpräsident_in

Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin vertritt Alzheimer Schweiz nach aussen. Er/sie überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Zentralvorstandes.

Art. 14 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist für den Vollzug der Vereinspolitik verantwortlich. Ihre/seine Aufgaben werden durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.
- ² Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und ihre/seine Stellvertretung sind dem Zentralvorstand unterstellt.

Art. 15 Finanzen, Haftung

- ¹ Alzheimer Schweiz finanziert ihre Tätigkeit durch:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Öffentliche Beiträge;
 - Beiträge der «Stiftung zur Unterstützung der Schweizerischen Alzheimervereinigung»;

- Lotteriefonds;
 - Spenden, Gönnerbeiträge und Legate;
 - Sponsoring, Patenschaften und Ertrag aus Kapitalien;
 - Ertrag aus verschiedenen Tätigkeiten.
- ² Die finanziellen Beziehungen zwischen Alzheimer Schweiz und den Sektionen werden vertraglich geregelt.
- ³ Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁴ Alzheimer Schweiz haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine Treuhandgesellschaft. Ihr Revisionsbericht wird der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung von Alzheimer Schweiz unterliegt den Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Eine Auflösung durch Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Sektionen. Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen nach der Liquidation an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit vergleichbaren Zielen und Sitz in der Schweiz überwiesen.

Art. 18 Statutenrevision

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz vom 24. Mai 2019 in Basel genehmigt und ersetzt diejenige vom 22. Juni 2018.

Der Zentralpräsident



Dr. iur. Ulrich Gut

Die Geschäftsleiterin



Dr. phil. Stefanie Becker

